

Das Bundesbahngesetz, BGBl. I Nr. 138/2003, ordnet eine vollständige Neustrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) an. Die im Zuge dieser Reform geschaffenen Aktiengesellschaften bzw. GmbHs sollen unter der Führung der ÖBB-Holding AG den Turnaround zu einem modernen, kundenorientierten und wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen möglichst rasch erreichen können.

Im Zusammenhang damit ist davon auszugehen, dass die Neuorganisation der Unternehmen der ÖBB-Gruppe dazu führt, dass insgesamt die Anzahl der Arbeitsplätze an die Marktsituation anzupassen und demnach zu reduzieren sein wird.

Die ÖBB sind nun bestrebt, den allenfalls notwendigen Personalabbau ohne Zwangsmaßnahmen durchzuführen und möchte jene Mitarbeiter, welche von sich aus das Unternehmen verlassen wollen, mit Hilfe von „Golden Handshake“ Modellen sowie mit einer Reihe anderer Maßnahmen unterstützen und ihnen den Weg in eine neue berufliche Zukunft erleichtern.

Das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) erfordert im Falle freiwilliger Zahlungen des Unternehmens an austretende Mitarbeiter eine eindeutige, auf den gesetzlichen Vorschriften basierende Zuordnung der im Rahmen von Abfertigungsmodellen an die Mitarbeiter bezahlten Beträge zu den Bestimmungen des § 67, Absatz 8 EStG. Dazu ist im Sinne des Arbeitsverfassungsrechts ein Sozialplan abzuschließen.

Zwischen dem Vorstand der ÖBB Holding AG, der Geschäftsführung der ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH und dem Konzernbetriebsrat der Österreichischen Bundesbahnen wird gemäß §97 Absatz 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) iVm dem „Kollektivvertrag über die arbeitsrechtliche Stellung von Arbeitnehmern der Österreichischen Bundesbahnen in Nachfolgeunternehmen“ vom 21. Oktober 2004, jeweils in der geltenden Fassung, folgender

## **Sozialplan**

über eine freiwillige Abfertigung von Bundesbahnangestellten, deren Dienstverhältnis auf Basis der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) abgeschlossen wurde und die nach § 47 (6) AVB bzw. nach § 67 (3) AVB unkündbar sind.

geschlossen.

### Präambel

Die Öffnung der Märkte sowie die Sicherstellung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der Österreichischen Bundesbahnen machen einen generellen Wandel der Unternehmensgruppe hin zu einem modernen, flexiblen und vollintegrierten Anbieter von Verkehrsdienstleistungen erforderlich.

Das notwendige Re-Engineering der Geschäftsprozesse zur Erhöhung der Produktivität erfordert auch eine umfassende Neustrukturierung des gesamten Unternehmens.

Die Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes des Unternehmens und die dafür notwendige Konzentration auf die Kerngeschäfte der ÖBB kann nur durch Anwendung insbesondere der folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Neustrukturierung der betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation, um die nötige Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen zu erzielen.
- Durch Einführung neuer Arbeitsmethoden, durch Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen eine Optimierung der Geschäftsprozessabläufe herbeiführen.
- Einschränkung bzw. Auflassung von Betriebsteilen, deren Tätigkeiten nicht zum Kerngeschäft der ÖBB zählen.
- Konzentration und Zentralisierung gleicher Tätigkeiten und dadurch bedingte Standortverlagerungen bestimmter Betriebsteile.
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Nutzung der Synergieeffekte durch Auslagerung und Zusammenschluss mit anderen Unternehmen für bestimmte Betriebsteile.
- Den Personalstand der Unternehmen der ÖBB-Gruppe auf das wirtschaftlich notwendige Ausmaß reduzieren.

Die ÖBB sind bestrebt, die nötige Reduktion des Personalstandes mit Hilfe einer Reihe von verschiedenen Restrukturierungsmodellen so sozial verträglich wie möglich zu gestalten.

Für definitive Bundesbahnangestellte, die über Angebot des Unternehmens auf freiwilliger Basis aus dem definitiven Dienstverhältnis und damit aus der ÖBB-Gruppe austreten wollen, wird folgendes vereinbart:

---

**Voraussetzungen:**

**§ 1**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle weiblichen und männlichen Bundesbahnangestellten, welche nach den §§ 47 (6) bzw. 67 (3) AVB in einem unkündbaren Dienstverhältnis zu einem Unternehmen der ÖBB-Gruppe stehen (nachfolgend kurz "Bundesbahnbeamte" genannt). In der Folge wird nur die männliche Bezeichnung gewählt; die Regelung betrifft im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes Frauen und Männer.

Bundesbahnbeamte, die bis Ende 2007 aufgrund eines Angebotes seitens des Unternehmens freiwillig aus dem definitiven Dienstverhältnis und damit aus der ÖBB-Gruppe ausscheiden wollen, erhalten eine freiwillige Abfertigung.

Um die Freiwilligkeit der Entscheidung sicherzustellen wird vereinbart, dass der Betriebsrat zu informieren ist, bevor das Abfertigungsangebot unterbreitet wird. Auf Verlangen ist ein Beratungsgespräch durchzuführen, wobei insbesondere auf die Auswirkungen des Austritts in pensionsrechtlicher Hinsicht hinzuweisen ist.

Die Vereinbarung weiterer Zuzahlungen, welche über die Regelungen des gegenständlichen Sozialplans hinausreichen, ist möglich. .

Verantwortlich für die Umsetzung der in diesem Sozialplan getroffenen Regelungen und Ansprechpartner des Betriebsrates ist die ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH.

**Höhe der freiwilligen Abfertigung:**

**§ 2**

Die Höhe der freiwilligen Abfertigung richtet sich nach der unbedingt anrechenbaren ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und beträgt nach

10 Jahren	das 7-fache
15 Jahren	das 10-fache
20 Jahren	das 14-fache
25 Jahren	das 19-fache

des letzten Monatsentgeltes des Bundesbahnbeamten (nach § 26 Abs. 6 AVB).

Die Bestimmungen über die Leistung des Überweisungsbetrages ins ASVG-Pensionssystem bleiben davon unberührt.

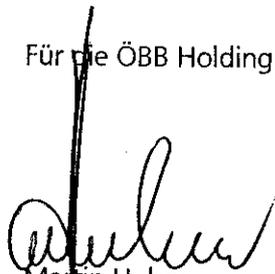
Die vorgenannten Beträge verringern sich, falls der Bundesbahnbeamte Anspruch auf eine Abfertigung nach § 42 AVB bzw. § 67 (3) AVB hat, um eben diesen Abfertigungsbetrag.

### Inkrafttreten § 3

Der Sozialplan tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen. Wenn keiner der Vertragspartner der anderen Seite spätestens drei Monate vor Ablauf der Betriebsvereinbarung eine entgegengesetzte Erklärung abgibt, verlängert sich die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Wien, am 23. Dezember 2004

Für die ÖBB Holding AG:



Martin Huber  
Sprecher des Vorstandes

Für die ÖBB Dienstleistungs  
Gesellschaft mbH



Franz Nigl  
Geschäftsführer

Erich Söllinger  
Vorstandsdirektor

Für den Konzernbetriebsrat der Österreichischen Bundesbahnen:



Wilhelm Haberzettl  
Vorsitzender